

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 46

Schadenersatz in Geld für Entbehrungen

**Die Entwicklungslinien der Rechtsprechung und ihre
dogmatischen Grundlagen**

Von

Dr. Werner Schulte



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WERNER SCHULTE

Schadenersatz in Geld für Entbehrungen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 46

Schadenersatz in Geld für Entbehrungen

Die Entwicklungslinien der Rechtsprechung und ihre
dogmatischen Grundlagen

Von

Dr. Werner Schulte



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04122 4

Meinen Eltern

Die Verfasser des Entwurfs, dies ist unsere Überzeugung, haben sich trotz der schematischen Anlage des im Entwurf dargebotenen Schadensrechtes eine selbstdenkende Praxis als Ausführungsorgan gedacht. Jedenfalls haben sie der Praxis eine Aufgabe überlassen, deren Lösung die schematischen Bestimmungen des Entwurfs, einschließlich des § 219 von sich aus nicht erbringen: die Abgrenzung zwischen Schadens- und Rechtsverfolgung: eine Abgrenzung, durch welche sich erst bestimmt: wo der von dem Entwurf sogenannte „Schadensersatz“ im Gegensatz einfacher Rechtsverwirklichung beginnt und wo er endet.

Degenkolb,

Der spezifische Inhalt des Schadensersatzes,
AcP 76 (1890), 1, 88

Vorwort

Diese Abhandlung hat dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Sommersemester 1977 als rechtswissenschaftliche Dissertation vorgelegen; Literatur und Rechtsprechung wurden bis August 1977 berücksichtigt.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. *Arndt Teichmann*, der von der Themenwahl bis zur Fertigstellung die Arbeit betreut und durch vielfältige Anregungen unterstützt hat. Danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. *Johannes Broermann* für die Aufnahme der Schrift in sein Verlagsprogramm.

Mainz, im Januar 1978

Werner Schulte

Inhaltsübersicht

Einleitung	17
-------------------------	----

Erster Teil

Die Rechtsprechung zum Nutzungsausfall bei Kraftfahrzeugen	20
A. Bericht über Entwicklung und Stand der Rechtsprechung	20
I. Die Anfänge der Gewährung einer Nutzungsausfalls-Entschädigung bei einzelnen Gerichten	20
II. Die Stellungnahme des Bundesgerichtshofes und ihre Resonanz ..	21
III. Die Festigung und Ausprägung der Rechtsprechung	22
1. Die Höhe der gewährten Entschädigung in Geld	22
2. Das Erfordernis der „Fühlbarkeit“ der Gebrauchsentbehrung	23
3. Die Versagung einer Entschädigung in Geld für Komfortverlust	24
IV. Zusammenfassung	25
B. Analyse — der Vermögensschaden in der Rechtsprechung zum Nutzungsausfall des Kraftfahrzeuges	25
I. Die Lehre vom objektiven Schaden, die über den Ausgleich hinausgehende Funktion zivilrechtlichen Schadensersatzes und der „normative“ Schadensbegriff	26
1. Die Lehre vom objektiven Schaden	27
2. Die Buß-, Vergeltungs-, Straf- und Abschreckungsfunktion des Schadensersatzes	30
3. Der „normative“ Schadensbegriff	33

II. Die abstrakte, pauschalierte, auf hypothetischer Basis mögliche Schadensberechnung	37
1. Der „abstrakte“ als „normativer“ Schaden	38
2. „Abstrakte“ Schadensberechnung gemäß § 252 BGB	38
3. „Abstrakte Schadensberechnung“ im Sinne von Pauschalbeträgen als Mindestschadensersatz	39
4. Die Schadensberechnung auf hypothetischer Grundlage	40
5. Zusammenfassung	41
III. Die „Frustrierungs“-Lehre	42
1. Die Beurteilung fehlgeschlagener Aufwendungen als Schaden ..	42
2. Die Gleichsetzung von fehlgeschlagenen Aufwendungen und Schaden zur Beurteilung des Ausfalls der Nutzbarkeit des Kraftwagens	43
IV. Der Bedarf als Vermögensschaden	45
V. Der „Kommerzialisierungs“-Gedanke, die Berücksichtigung des „Erkaufens“ der Annehmlichkeit sowie der Verkehrsauffassung ..	48
1. Die Betonung des „Erkaufens“ der entbehrten Annehmlichkeit	48
2. Der „Kommerzialisierungs“-Gedanke	49
3. Die Berücksichtigung der Verkehrsauffassung	51
VI. Zusammenfassung der Analyse der Rechtsprechung zur Entschädigung für entbehrte Fahrzeugnutzung	53

Zweiter Teil

Die Rechtsprechung zur Entschädigung in Geld für Ausfall oder Beeinträchtigung im Gebrauch anderer Sachen	55
A. Die entbehrte Gebrauchsmöglichkeit beweglicher Sachen	55
I. Tonbandgerät	55
II. Privatboote	56
III. Pelzmantel	59

Inhaltsübersicht	13
B. Die entbehrte oder beeinträchtigte Nutzung unbeweglicher Sachen ..	61
C. Zusammenfassung	67

Dritter Teil

Die Rechtsprechung zur Entschädigung in Geld für entgangene Urlaubsfreude, Freizeitverlust und Arbeitsausfall	69
A. Der ganz oder teilweise entgangene Urlaubsgenuß	69
I. Die ganz oder teilweise „vergeudeten“ Geldmittel zur Urlaubsgestaltung	70
II. Die Entschädigung in Geld für vertane Urlaubszeit	73
B. Der Verlust von Freizeit	78
C. Zusammenfassung der Urlaubs- und Freizeitproblematik	79
D. Der Arbeitsausfall	83
I. Der Ausfall der eigenen Arbeitsleistung	84
II. Die Vorenthaltung fremder Arbeitsleistung	88

Vierter Teil

Wertung und Ausblick	93
-----------------------------	----

Fünfter Teil

Eigener Vorschlag zur Abgeltung von Entbehrungen durch Entschädigung in Geld	98
A. Die Funktion des zivilrechtlichen Schadensersatzes	98

B. Grundlegung, Schaden entspricht dem Entgelt für die Einverständniserklärung mit den Folgen des Schadensereignisses	101
I. Die Schadensermittlung	101
II. Die Stellung der Berechnungsart im Schadensrecht, Kritik des Vorschlags	104
III. Der Inhalt der auf das Subjekt ausgerichteten Ersatzpflicht	106
IV. Die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Schadensberechnungsart	113
1. Die Objektbezogenheit des Eingriffs	113
2. Der Ausschluß dieser Schadensberechnung bei vertraglichen Ansprüchen	116
a) Die Rechtsnatur absoluter Rechte	116
b) Der Inhalt schuldrechtlicher Ansprüche auf ordnungsgemäße Abwicklung einer bestehenden Sonderverbindung ..	117
c) Die Verwirklichung des Gläubigerinteresses am Leistungserfolg im Rahmen der vertraglichen Sonderbeziehung	118
Zusammenfassung in Thesen	123
Literaturverzeichnis	124
Anhang	
Verzeichnis der wichtigsten erörterten Entscheidungen	131

Abkürzungsverzeichnis

AbR	Archiv für bürgerliches Recht
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AT	Allgemeiner Teil
AZO	Arbeitszeitordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Gruch Beitr.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
JherJahrb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KritVJSchrift	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen

SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Soergel Rspr.	Soergel Rechtsprechung
VersR	Versicherungsrecht
Vorbem.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechtssammlung
Warn Rspr.	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung

Die Ausgestaltung der Verpflichtung zum Schadensersatz spielt innerhalb des Zivilrechts eine bedeutsame Rolle. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine große Zahl von Vorschriften, in denen die Voraussetzungen festgelegt sind, unter denen ein Rechtssubjekt von einem anderen Schadensersatz zu fordern berechtigt ist. Das Ereignis, auf das das Gesetz mit der Gewährung des Anspruches auf Schadensersatz reagiert (Rechtsvoraussetzungen), kann mannigfaltiger Art sein; der Schuldner mag schuldhaft oder schuldlos Rechtsgüter des Gläubigers verletzt, er mag einen Vertrauenstatbestand geschaffen haben, an dem er sich festhalten lassen muß, oder er mag eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein. So wie der Gesetzgeber bei der Festlegung von Haftungstatbeständen aus einem weiten Feld unterschiedlicher Anknüpfungspunkte (woraus rechtfertigt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz?) auszuwählen hat, so sind auch bei dem nächsten Schritt, der Ausgestaltung des einmal gewährten Anspruchs nämlich, verschiedene Wege gangbar: Geht man davon aus, es solle einzig die bei dem Geschädigten gerissene Lücke gefüllt, der tatsächliche und noch vorhandene Fehlbestand ausgeglichen werden, so bemißt sich der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes nach der von dem Gläubiger wirklich erlittenen Einbuße. Es ist aber auch möglich, den Schaden, den es zur Feststellung des Inhalts der Verpflichtung des Schuldners zu ermitteln gilt, als das Ergebnis einer Wertung zu begreifen. Dabei kommt es beispielsweise nicht allein darauf an, welchen Verlust der Gläubiger erlitten hat, sondern es gilt, zugleich andere dem Schadensrecht zuerkannte Zwecke wie Sanktion (Schadensersatzverpflichtung als Ausdruck der Mißbilligung der Rechtsverletzung), Prävention, Buße, Strafe oder Vergeltung (Ahndung des schädigenden Verhaltens durch Auferlegung der Schadensersatzpflicht) zu verwirklichen. Maßgeblich für das Ausmaß der Verpflichtung des Schädigers sind dann nicht mehr nur die wirklichen Folgen des Schadensereignisses für den Betroffenen, sondern von Bedeutung ist z. B. sodann auch die Intensität der Rechtsverletzung selbst oder das Gewicht des schädigenden Verhaltens, weil der dem Betroffenen gewährte Schadensersatzanspruch darauf angemessen reagieren soll.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 249 - 254 Vorschriften über die Ausgestaltung der an anderen Stellen angeordneten Ver-

pflichtungen zum Schadensersatz. Eine wesentliche Bedeutung hat unter diesen der § 253, wonach für Nichtvermögensschäden lediglich in den gesetzlich geregelten Fällen eine Entschädigung in Geld verlangt werden kann. Die damit ausgesprochene Begrenzung der Verpflichtung zum Schadensersatz ist insofern problematisch, als sie die Unterscheidung zwischen Vermögensschäden und anderen Schäden voraussetzt; denn nur für letztgenannte ist die Entschädigung in Geld grundsätzlich ausgeschlossen. Der Umfang des Anspruchs des Gläubigers — und damit auch das Ausmaß der Verpflichtung des Schuldners — hängen in den hier interessierenden Fällen von der Rechtsnatur des Schadens ab. Damit äußern sich die eingangs erwähnten unterschiedlichen Verständnisweisen vom Zweck zivilrechtlichen Schadensersatzes unter einem anderen Etikett, nämlich dem des Begriffs des Vermögensschadens; mit der Vorschrift des § 253 BGB ist nämlich über den Umfang der Verpflichtung des Schädigers noch nicht entschieden, weil das Gesetz keine ausdrückliche Definition des Vermögensschadens enthält. Somit stellt sich hier wiederum der Konflikt zwischen dem Ausgleichs-, dem Sanktions- und dem Buß-, Straf- oder Vergeltungsgedanken ein, der sich an der Fragestellung verdeutlichen läßt: Kann Vermögensschaden nur das sein, was der Betroffene tatsächlich infolge des Schadensereignisses an Vermögen eingebüßt hat, oder kann etwas als Vermögensschaden gelten, weil ein solcher hätte eintreten können, weil sonst der Schuldner durch § 253 BGB unbillig entlastet würde, oder weil andernfalls die Mißbilligung der Rechtsverletzung nicht hinreichend zum Ausdruck käme?

Der Gesetzgeber hat durch die unterschiedliche Regelung der Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden eine Abgrenzung notwendig gemacht, diese Aufgabe jedoch nicht selbst gelöst, sondern dies Rechtsprechung und Lehre überantwortet.

Hiermit, mit der Grenzziehung zwischen Vermögens- und anderen Schäden durch die Rechtsprechung befaßt sich diese Arbeit. Dabei ist es nicht das Bestreben, eine Aufstellung der einschlägigen Entscheidungen anzufertigen, um auf diesem Wege ein Nachschlagewerk mit umfangreicher Kasuistik zu schaffen; es soll vielmehr die auf lebhaftere Resonanz gestoßene Judikatur zur Entschädigung in Geld für die entbehrte Nutzungsmöglichkeit des Kraftfahrzeuges zum Ausgangspunkt gewählt werden, um zunächst sie, sodann die daran anknüpfenden Urteile anhand der in den Entscheidungsgründen angeführten Argumentation auf das dort vorzufindende Verständnis vom Begriff des Vermögensschadens hin zu untersuchen. Das methodische Instrumentarium, dessen sich die Judikatur bedient hat, gilt es, über den Einzelfall hinaus als Kriterium der Abgrenzung innerhalb des Schadensrechts genauer zu untersuchen und die zu analysierende Rechtsprechung an

ihm zu messen. Daraus ergibt sich weiterhin die — wahrzunehmende — Möglichkeit, die „Dynamik“ eines mehr als zwanzig Jahre währenden Entwicklungsprozesses mit seinen Weichenstellungen, Ausweitungen und Einschränkungen zu erfassen und zu reflektieren. Damit soll sodann auch die Antwort auf die Frage erbracht werden, auf welche Zwecke der zivilrechtliche Schadensersatz bei den einzelnen Überlegungen ausgerichtet wird, welches Gewicht nämlich der Gedanke des Ausgleichs der von dem betroffenen Individuum erlittenen Einbuße behält gegenüber dem Bestreben, auch die Situation des Schädigers, sowie die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen.